§. 109 des Gewerbegesetzes mit Geld bis zu fünfhundert Thalern und Gefängniß bis zu sechs Monaten, auch nach Maßgabe des Falles mit Beschlagnahme der Waare und Werkzeuge, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung der Werkstätten und Verkaufslocale zu bestrafen. Bek. vom 26. März 1867.

2) Da wahrzunehmen gewesen ist, daß in mehrern hiesigen Schankstätten theils ungeaichte, theils unrichtige Schankgläser beim Bierausschanke benutzt werden, so werden, um dergleichen Ungebührnissen zu begegnen, folgende Bestimmungen hiermit ertheilt und beziehentlich eingeschärft:

1) Beim Ausschanke und Verkaufe aller Biersorten dürfen nur solche Gläser benutzt werden, welche nach dem Maße von ¼, ½ oder 1 Kanne geaicht sind. 2) Die geaichten Schankgläser müssen stets einen mindestens ½ Zoll unter dem obern Rande liegenden, äußerlich eingeschliffenen, horizontalen Strich tragen, welcher den Inhalt (nach ¼, ½ oder 1 Kanne) begrenzt. 3) Jeder Besitzer von geaichten Schankgläsern ist für die Richtigkeit derselben selbst verantwortlich und kann sich dieser eigenen Verantwortlichkeit nur durch den Nachweis entschlagen, daß die Aichung der Gläser von einem Aichamte bewirkt worden sei.

Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Hinwegnahme der vorschriftswidrigen Gläser und außerdem mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern unnachsichtlich geahndet werden. Bek. v. 2. Septbr. 1865.

3) Lohntaxe für die Chaisenträger in Dresden.

§ 1. Diese Taxe gilt nur für diejenigen Theile der Stadt Dresden (mit gänzlichem Ausschluß der Scheunenhöfe), welche mit öffentlicher Straßenbeleuchtung versehen sind. Wer über diese Grenze hinausgetragen sein will, hat sich wegen des den Chaisenträgern dafür zukommenden Lohnes mit diesen besonders zu einigen.

§ 2. Innerhalb des Umfangs der öffentlichen Straßenbeleuchtung richtet sich der den Chaisenträgern gebührende Tragelohn nach folgenden 4 Abtheilungen der Stadt:

A. die Altstadt und die Neustadt,
B. die Vorstädte (mit Ausschluß Friedrichstadts) und die Antonstadt,
C. die Neustadt mit Antonstadt,
D. die Friedrichstadt.

§ 3. Die Grenze zwischen den Abtheilungen A. und B. bilden:

a. in der Altstadt die Promenaden, insonderheit der Platz des ehemaligen Gondelhafens, die Promenade von da bis zur Marienstraße, die letztere selbst, der Postplatz, die Ostraallee, die Zwingeranlagen dergestalt, daß alle Gebäude, welche an der innern Seite dieser Grenzen, incl. des Hotels Bellevue, zur Altstadt, diejenigen aber, welche an der äußeren Seite gelegen sind, namentlich die ehemalige Contrescarpe, zur Vorstadt gerechnet werden;

b. in der Neustadt das Leipziger u. Bautzner Thorgebäude und die, die beiden Thore verbindende Ringmauer, sowie die Magazinstraße dergestalt, daß die beiden nurgenannten Thorgebäude und die auf der inneren Seite der Magazinstraße gelegenen Gebäude als zur Neustadt, die außerhalb derselben, beziehendlich an der gegenüberliegenden Seite gelegenen Gebäude zur Antonstadt gehörig betrachtet werden.

Bei Touren nach Altstadt werden die Elb- und beziehentlich Weißeritzbrücken als zur Altstadt gehörig, bei Touren nach Neustadt aber die Elbbrücken als zur Neustadt gehörig und bei Touren nach Friedrichstadt die Weißeritzbrücken als zur Friedrichstadt gehörig angesehen.

§ 4. Als Tragelöhne für eine erwachsene Person gelten folgende vier Sätze:

a. 4 Ngr. für jede Tour innerhalb der Altstadt oder innerhalb der Neustadt.
b. 6 Ngr. für jede Tour aus der Altstadt in eine der Vorstädte und innerhalb der letzteren selbst, sowie aus der Neustadt nach der Antonstadt.
c. 10 Ngr. für jede Tour aus der Altstadt nach Neustadt, Antonstadt und Friedrichstadt, sowie aus den Vorstädten der Altstadt nach Neustadt — mit Ausschluß der Antonstadt — und Friedrichstadt und umgekehrt.
d. 15 Ngr. für jede Tour aus der Friedrichstadt in die Neustadt und Antonstadt und umgekehrt.

Eine Vergütung für den Transport der Chaise nach den Wohnungen der Traggäste zu beanspruchen, sind die Chaisenträger nicht berechtigt. Benutzt der Traggast die Chaise zur Rückkehr, so ist letztere als besondere Tour zu bezahlen.

§ 5. Ein Zuschlag zu den vorstehenden taxmäßigen Traglöhnen ist zu gewähren:

a. von 2 Ngr., wenn ein Traggast die Chaise in der Zeit von Abends 10 bis früh 6 Uhr benutzt.
b. von 2½ Ngr. für das Tragen in ein Krankenhaus.
c. von 5 Ngr. überhaupt für den Fall, wenn sich ein Traggast in die Chaise und aus derselben tragen läßt.

§ 6. Die Chaisenträger sind verbunden, bei Bestellungen in jedem Falle fünf Minuten lang unentgeltlich zu warten. Müssen sie dagegen länger warten, so ist ihnen als Wartegeld für eine ganze Stunde 8 Ngr., für eine halbe Stunde 4 Ngr. und für eine Viertelstunde 2 Ngr. zu zahlen. Dabei wird jede angefangene Viertelstunde als voll gerechnet.

§ 7. Wenn ein Kind zwischen 3—14 Jahren von einem Traggaste mit in die Chaise aufgenommen wird, so ist dafür noch besonders die Hälfte des für den erwachsenen Traggast bestimmten vollen Tragsatzes zu bezahlen.

§ 8. Jede Ueberschreitung der § 4—7 festgestellten Taxsätze wird, auch wenn sich die Contravention nur auf das bloße Fordern eines zu hohen Lohnsatzes oder auf die Bitte um Gewährung eines Trinkgeldes beschränkt, mit Geldstrafe von 10 Ngr. bis zu 2 Thlr. oder mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Bekanntmachung vom 28. December 1861.

4) Regulativ für die Gondelfahrten auf der Elbe vom 13. März 1869.

1. Der Preis für die Ueberfahrt quer über den Elbstrom ist bei einem Wasserstande bis zu 4 Ellen über Null am Elbmesser der hiesigen Elbbrücke auf

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id32253097Z/966